



Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V.

Hackescher Markt 4
D - 10178 Berlin

Tel: +49 30 400 548 14
Fax: +49 30 400 548 10

www.bne-online.de
anne.koehler@bne-online.de

EFET Deutschland

- Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Flottwellstraße 4-5
10785 Berlin

T +49 30 2655 78 24
F +49 30 2655 78 25

www.efet-d.org
de@efet.org

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie
Herr Direktor Heinz Hilbrecht

B - 1049 Brüssel

Berlin, 11. August 2010

Per Email an: heinz.hilbrecht@ec.europa.eu

Novelle der Gasnetzzugangsbedingungen in Deutschland

Sehr geehrter Herr Hilbrecht,

anlässlich der bevorstehenden Verabschiedung der Novelle zur Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV-Novelle) möchten die Verbände bne und EFET Deutschland auf eine aus unserer Sicht mangelhafte Umsetzung der europäischen Vorgaben in Deutschland aufmerksam machen. Die GasNZV-Novelle der Bundesregierung enthält viele positive Ansätze zur Verbesserung der Rahmenbedingungen hin zu einem fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Netzzugang und setzt damit endlich zentrale Vorgaben des 2. Energiebinnenmarktpakets um. Das Inkrafttreten der novellierten GasNZV erhoffen wir zum Beginn des neuen Gaswirtschaftsjahres 2010/2011 am 1. Oktober 2010.

Jedoch scheinen nun die Transparenzvorgaben, nach denen die Netzbetreiber den Händlern und Lieferanten alle für den Netzzugang relevanten Daten bereitzustellen haben, im Zusammenhang mit dem Abstimmungsprozess zwischen Bundesregierung und dem Bundesrat unter den Tisch zu fallen: Der Bundesrat hat am 9. Juli eine Verschiebung der Veröffentlichungspflichten auf „beginnend ab dem 1. Oktober 2011“ beschlossen.

Eine solche Verschiebung des Geltungstermins der Veröffentlichungspflichten hat zur Folge, dass zwischen Verabschiedung der VO-Novelle – voraussichtlich im Herbst diesen Jahres – und Oktober 2011 den Netznutzern der Anspruch auf Bereitstellung wichtiger netznutzungsrelevanter Informationen durch den Netzbetreiber verwehrt ist. Dies betrifft u. a. wesentliche

Informationen zum Kapazitätsbuchungsprozess und dem Zusatzangebot von Kurzfristkapazität im Ferngasnetz, die Marktgebietszuordnung von Entnahmestellen sowie die Veröffentlichung der Referenz- und Abrechnungsbrennwerte im Verteilnetz.

Dabei ist die Verschiebung des Geltungstermins der Veröffentlichungspflichten u. E. hier weder erforderlich noch angemessen – im Gegenteil, sie würde der beabsichtigten Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen diametral entgegen laufen. Die Begründung des Bundesrates zum Änderungsbeschluss ist für uns überdies sachlich nicht nachvollziehbar – die entsprechenden Prozesse sind seit Jahren gelebte Praxis und die Kooperation der Netzbetreiber hierzu existiert bereits. Bei der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten geht es schließlich darum, den Netznutzern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ohnehin bei den Netzbetreibern vorhanden sind.

Neben der Beeinträchtigung des Wettbewerbs befürchten wir eine Vergrößerung des Umsetzungsdefizits Deutschlands bzgl. der EU-Energiebinnenmarktpakete (BMP):

- Mangelhafte Implementierung des 2. BMP: Dieses sowie die alte, geltende Fassung der GasNZV enthalten bereits umfangreiche Veröffentlichungspflichten. Die oben beschriebene Einschränkung wäre daher ein Rückschritt, der die Liste der Versäumnisse Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, über die die EU-Kommission in einer Pressemitteilung vom 24. Juni 2010 informierte, noch erweitern würde.
- Verzögerung beim 3. BMP: Selbst bei fristgerechter Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG in einer entsprechenden Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes bliebe der Widerspruch zwischen GasNZV-Novelle und EG-Ferngasverordnung weiterhin bestehen: Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 macht in § 18 sowie in dessen Annex klare Angaben zu den Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber, die mit Inkrafttreten ab dem 3. März 2011 gelten sollen. In § 40 der GasNZV-Novelle heißt es zwar „Die Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber nach Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bleiben unberührt.“, das löst jedoch nicht das Problem der Transparenzvorgabe in zwei Stufen.

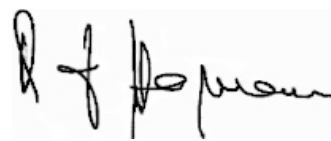
Aktuell liegt es in der Hand des Kabinetts der deutschen Bundesregierung, die Änderungen des Bundesrates zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Verbände bne und EFET Deutschland befürworten generell die Novellierung der GasNZV zum 1. Oktober 2010, fordern aber auch eine schnellstmögliche Implementierung der Transparenzvorschriften. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihren Einfluss im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten geltend machen würden, um die Entscheidung der Bundesregierung für uneingeschränkte Transparenzvorschriften in der GasNZV-Novelle zu beflügeln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Busch
Geschäftsführer bne



Dr. Jan Haizmann
Geschäftsführer EFET Deutschland